

wenigstens ein Vorteil vor andern Handelszweigen — werde nach und nach beschnitten; unaufhörlich kämen neue Varartikel, Vierteljahrs-, Subskriptions-, Monatskonti, mit dem Ergebnis, daß schon jetzt zwei Fünftel des Bücherbedarfs im Jahre ohne angemessenes Skonto bar bezahlt würden, was Zinsverlust, Notwendigkeit eines großen Betriebskapitals und zudem stete Unruhe im täglichen Betrieb wegen der vielen Abrechnungen verursache. Der nominell geringste Rabatt, 20 Prozent, werde tatsächlich oft eingeschränkt; 10 Prozent auf Einbanddecken und Einbinden seien gewöhnlich; 15 Prozent, ja zuweilen nur 10 Prozent auf Kommissionsverlag. Die Begründung schließt mit dem Bemerkten: werde dem Sortimentler keine Gelegenheit zu angemessenem Reingewinn gegeben, so werde sich sein Interesse leicht andern Artikeln zuwenden, an denen der Verdienst besser sei. —

Mittags folgten die Provinzkollegen der Einladung des »Dänischen Buchhändlervereins« (der Kopenhagener Verlegervereinigung) zu einem Festmahl im Restaurant der königlichen Schützengesellschaft.

G. Bargum.

Durch Eilboten zu bestellende Postsendungen und Bahnhofsbriefe.

Von Ober-Postassistent Langer.

1. Durch Eilboten zu bestellen.

Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt durch besondern Voten (Eilboten) zugestellt werden. Die unverzügerte Ausführung der Eilbestellungen ist ohne Unterschied der Zeit von der Bestimmungs-Postanstalt sichergestellt. Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch auffällige Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk »Durch Eilboten«, oder »Durch Eilboten zu bestellen« ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie »Dringend«, »Eilig« u. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend. Vermerke dagegen wie »Durch besondern Voten«, »Besonders zu bestellen« oder »Sofort zu bestellen« werden postseitig dem vorgeschriebenen Vermerke »Durch Eilboten« gleich geachtet. Auch Sendungen, in deren Aufschrift das Verlangen der Eilbestellung selbst nicht unzweifelhaft ausgedrückt ist, z. B. mit dem Vermerk »Eilt sehr«, werden durch Eilboten bestellt, wenn der Eilbotenlohn vom Absender im voraus durch Freimarke entrichtet worden ist.

Es ist nicht unbedingt notwendig, daß der Absender die Eilbestellung im voraus bezahlt; er kann die Bezahlung auch dem Empfänger überlassen. Im Falle der Vorausbezahlung hat der Absender dem Eilbestellvermerke noch den Zusatz »Vote bezahlt« hinzuzufügen. Es ist Pflicht der Aufgabe-Postanstalten, die Aufgeber von Eilsendungen auf die Zulässigkeit und auf die Zweckmäßigkeit der Vorausbezahlung des Eilbotenlohns aufmerksam zu machen. Gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen, Postanweisungen nebst den Geldebeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete bis zum Gewicht von 5 kg und Sendungen (Brieftafeln und Pakete) mit Wertangabe bis zum Betrage von 800 M und bis zum Gewicht von 5 kg werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Paketen sowie bei Sendungen mit höherer Wertangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung nur auf die Postpaketadresse oder den Ablieferungsschein. Soweit allerdings Umfang und Beschaffenheit der Sendung oder sonstige Verhältnisse nicht entgegenstehen, können auch Pakete im Gewicht von mehr als 5 kg mit den Postpaketadressen gleichzeitig abgetragen werden.

Die oberste Postbehörde ist berechtigt, die bezeichneten Gewicht- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen. So können die Ober-Postdirektionen für Orte, wo ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, anordnen, daß dem Eilboten auch Sendungen mit einer Wertangabe bis zum Betrage von 3000 M mitgegeben werden. In solchem Falle wird für die Eilbestellung von Sendungen mit einer Wertangabe von über 800 M dieselbe Gebühr wie für Sendungen mit einer Wertangabe bis 800 M erhoben. Die Postbehörde kann auch, soweit es sich um Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen oder Pakete

handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Die Postamtsvorsteher sind ermächtigt, in Fällen des Bedürfnisses die Eilbestellung von Sendungen mit Wertangabe und Postanweisungsbeträgen für die Stunden von 11 Uhr abends bis 5 Uhr früh dauernd oder vorübergehend dahin zu beschränken, daß einem Voten an Wert nicht mehr als 400 M mitgegeben wird.

Wünscht der Absender einer Eilsendung, daß diese nicht während der Nachtstunden an den Empfänger bestellt wird, so hat der Absender diesem Wunsche auf der Adresse der Sendung Ausdruck zu geben. Diesem Wunsche wird entsprochen. Ebenso entsprechen die Bestellungs-Postanstalten allen Anträgen von Empfängern von Eilsendungen wegen Ausschließung der Eilbestellung während der Nachtstunden. Wenn der Empfänger von Paketen, Briefen mit Wertangabe oder Postanweisungsbeträgen, die dem Eilboten nach den bestehenden Vorschriften nicht haben mitgegeben werden können, dem Eilboten oder der Bestellungs-Postanstalt unter Rückgabe der Postpaketadressen, Ablieferungsscheine oder Postanweisungen den Wunsch zu erkennen gibt, daß ihm die Sendungen beim nächsten regelmäßigen Bestellgang überbracht werden, so wird solchen Anträgen entsprochen, sofern die Bestellung nach den allgemeinen Bestimmungen überhaupt stattfinden kann. In diesen Fällen hat der Empfänger aber für die Bestellung der Sendungen das tarifmäßige Bestellgeld zu entrichten.

Die Gebühren für die Eilbestellung betragen im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Bayern und Württemberg (nicht nach den deutschen Schutzgebieten):

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender

1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffsendungen, Postanweisungen, Briefen mit Wertangabe, Ablieferungsscheinen und Postpaketadressen für jeden Gegenstand
 - a) im Ortsbestellbezirk 25 s,
 - b) im Landbestellbezirk 60 s.

Bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts sind die wirklich erwachsenden Botenkosten zu entrichten, zu deren Deckung der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens aber 25 s.

2. bei Paketen für jedes Paket

- a) im Ortsbestellbezirk 40 s,
- b) im Landbestellbezirk 90 s.

B. Im Falle der Entrichtung des Votenlohns durch den Empfänger bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens jedoch 25 s für einen der Gegenstände zu A 1 und 40 s für ein Paket.

Bei den deutschen Postanstalten im Schutzgebiet kann keine Eilbestellgebühr in Frage kommen, weil kein geregelter Bestelldienst eingerichtet ist.

Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Voten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Votenlohns dem Empfänger überlassen worden ist, der Votenlohn bei Brieffsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 s, bei Paketen aber für jedes Paket mindestens der Betrag von 40 s erhoben. Sind mit Eilbrieffsendungen zugleich Eilpakete abzutragen, so kommen die Votenlohnsätze für Pakete und außerdem für jede Brieffsendung der Satz von 10 s in Anwendung. Werden durch denselben Voten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld ganz oder zum Teil im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so wird vom Empfänger der nach Vorstehendem zu berechnende Votenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge erhoben. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

Es sind beispielsweise im Ortsbestellbezirk zu erheben bei gleichzeitig durch denselben Voten an denselben Empfänger bewirkter Eilbestellung:

- I. von sechs Brieffsendungen (einschließlich einer Postanweisung):
 - a) wenn an Votenlohn nichts vorausbezahlt ist: 75 s (nämlich $25 + [5 \times 10]$ s),
 - b) im Falle der Vorausbezahlung von 50 s Eilbestellgebühr für zwei Briefe: 25 s (nämlich $75 - 50$ s);
- II. von zwei Paketen und vier Brieffsendungen (einschließlich einer Postanweisung):
 - a) wenn an Votenlohn nichts vorausbezahlt ist: 1 M 20 s